

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

4/2019/P

auf Antrag,

des [...], vertreten durch [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

[...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 15. März 2020 unter Mitwirkung von

Dr. A Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Heike Werner, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des [...] wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

## Gründe:

### I.

1. Der Antragsgegner ist seit 1999 Mitglied der SPD und dem Ortsverein [...] des Antragstellers zugeordnet. Nach einem Studium der Politikwissenschaft und der Geschichte war er Mitarbeiter einer Abgeordneten der SPD im Deutschen Bundestag. Bei der Landtagswahl in [...] erhielt er ein Direktmandat im [...]. Er übte daneben verschiedene kommunale Mandate aus.

Seit [...] wurden persönliche Daten u.a. aus privaten E-Mail-Accounts, Social-Media-Dateien und Cloud-Speichern von Hunderten von Personen des öffentlichen Lebens, vornehmlich von Politikerinnen und Politikern, von Dritten rechtswidrig erlangt und - Anfang [...] - im Internet veröffentlicht. Zu den Opfern dieser sogenannten „Doxing“ oder „Politleaks“-Affäre“ zählte offenbar auch der Antragsgegner. Eine neunzehneitige Abschrift von Textauszügen (vgl. näher vorinstanzliche Akte S. 81 ff) seiner Äußerungen in - angeblichen - Chats mit Dritten, darunter auch anderen Mitgliedern der SPD, wurde der Geschäftsstelle des Antragstellers anonym zugespielt. Darin soll sich der Antragsgegner homophob, frauenfeindlich und menschenverachtend geäußert haben.

Anfang [...] forderte die Vorsitzende des Antragstellers den Antragsgegner zur Stellungnahme zu den Inhalten der angeblichen Chats auf. Daraufhin bat der Antragsgegner zunächst um eine längere Äußerungsfrist und wies dann auf die illegale Beschaffung und Publikation der angeblichen Chatverläufe hin; da er deren Inhalt nicht kenne, könne er sich dazu nicht erklären.

Neben anderen Gliederungen der Partei thematisierte auch der Vorstand des Unterbezirks [...] auf einer Sitzung am [...] die Doxing-Affäre und die ihr folgende Berichterstattung und ersuchte den anwesenden Antragsgegner, sich von den berichteten Äußerungen zu distanzieren. Dem kam er nicht nach. Nach Erörterung hat der Unterbezirksvorstand dann beschlossen, sich von homophoben, frauenfeindlichen und allen weiteren diskriminierenden Äußerungen zu distanzieren und erklärte, dies erwarte er auch von allen Mitgliedern. Diesem Beschluss hat der anwesende Antragsgegner nicht zugestimmt, sondern keine Stimme abgegeben.

Daraufhin setzte der Bezirksvorstand des Antragstellers gemäß § 33 Abs. 1 Organisationsstatut (OrgStatut), §§ 22 ff. Schiedsordnung (SchiedsO) eine Untersuchungskommission ein mit dem Auftrag - unter anderem - zu klären, ob der Antragsgegner sich Dritten gegenüber in ehrabschneidender Art und Weise über Frauen, Homosexuelle, Übergewichtige oder andere Parteimitglieder geäußert habe.

Die Untersuchungskommission hat von [...] den Chatverlauf geprüft, Zeugen geladen, die erschienene Zeugin vernommen und dem Antragsgegner mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme und zur persönlichen Anhörung gegeben; er hat davon persönlich keinen Gebrauch gemacht. In ihrem Abschlussbericht vom [...] hat die Untersuchungskommission - unter anderem - festgestellt, der Antragsgegner habe sich in seinen Chats mit Dritten

- (am [...], über Andere) geäußert: „Die werde ich alle abschlagen“,
- (am [...]) geäußert: „Ja bittere Niederlage für den Hinterlader“, „Was sagt sein Friseur dann immer zu ihm: Darf ich den Stuhl vorschieben?“,
- (am [...] gegenüber B., der erklärt habe, die „Frau von“ S. (sei) „aber hässlich“) geäußert: „Und wie“,
- (am [...] gegenüber B., der erzählt habe, D. habe schon mal auf seinem Schoß gesessen) geäußert: „Kann sich jetzt noch mal auf Deinen Schoß setzen“ und „Hoch mit Rock, rein mit...“

Nach der Bewertung der Untersuchungskommission war diese davon überzeugt, dass der Chatverlauf nicht manipuliert worden sei und die Äußerung von den dort aufgeführten Personen stammte.

2. Die Publikation des Chatverlaufs erregte in der regionalen Presse erhebliche Aufmerksamkeit und führte zu zahlreichen sehr kritischen Bemerkungen in Medien über den Zustand der SPD und das Verhalten eines ihrer Repräsentanten, des Antragsgegners. Gerade innerhalb der regionalen Gliederungen der Partei und ihrer Gremien im Bezirk des Antragstellers hat dessen Gebaren - mit Äußerungen Für und Wider - heftige Reaktionen ausgelöst. Der Vorsitzende [...] Landesverbandes der SPD und Ministerpräsident hat in einem Presseinterview vom [...] die Vorwürfe als „sehr schwerwiegend“ bezeichnet und auch den Antragsgegner öffentlich um Aufklärung ersucht.

3. Daraufhin hat der Antragsteller unter dem [...] durch eine Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. I SchiedsO das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft angeordnet und unter dem [...] bei der Schiedskommission des Bezirks den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei beantragt. Zur Begründung hat der Antragsteller zunächst die von der Untersuchungskommission als bewiesen erachteten Vorwürfe angeführt. Ferner hat er ausgeführt:

Der Antragsgegner habe im persönlichen Umgang mit Mitgliedern der Partei jede Achtung und jeden Respekt vermissen lassen. Er habe in einem - nach Zeitpunkt, Anlass und Inhalt nicht näher konkretisierten - Gespräch mit dem Zeugen K. sexistische Äußerungen abgegeben, die mit zunehmendem Alkoholkonsum „offenkundig zunahmen“.

Ferner habe er - ohne Zeitpunkt und Ort dieser Äußerung zu nennen - Frauen als „Mädchen“ titulierte, habe in einer Nachricht vom [...] über ein anderes Mitglied der Partei erklärt „Der muss weg“, habe ein „System[...]“ betrieben, habe ein parteiinternes Schreiben mit haltlosen Vorwürfen an die Presse weitergegeben, habe zwei parteischädigende Leserbriefe entwerfen lassen. Der Fraktion der SPD im Landtag habe er gedroht, „Ihr werdet schon sehen, was Ihr davon habt“, und auf die Frage, ob das als Drohung zu verstehen sei, dem Zeugen K. erklärt, er werde die Bombe platzen lassen.

Der Antragsteller wertete dies als vorsätzlichen und erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei und ihre Ordnung, der schweren Schaden für sie zur Folge gehabt habe.

4. Die Schiedskommission des [...] hat den Antrag dem Antragsgegner unter dem [...] durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Nachdem der Antragsgegner die Benachrichtigung nicht abgeholt hatte, hat sie ihm den Antrag erneut unter dem [...] durch Einwurf-Einschreiben zugestellt. Daraufhin hat der Antragsgegner am [...] um Zeit für eine Stellungnahme gebeten. Der Vorsitzende der Schiedskommission hat ihm erklärt, er könne sich „noch Zeit lassen“, weil er sich selbst bis Anfang September in Urlaub befinde. Am [...] hat der Antragsgegner in einem Telefonat mit dem Vorsitzenden der Schiedskommission erklärt, er werde sich noch äußern.

Zu der mündlichen Verhandlung am [...] wurde der Antragsgegner sodann ordnungsgemäß geladen. Unter dem [...] hat sich für den Antragsgegner ein der SPD nicht angehörender Rechtsanwalt bestellt, der um Terminverschiebung bat. Der Antrag wurde unter dem [...] abgelehnt und der Rechtsanwalt des Antragsgegners auf die Notwendigkeit der Vertretung durch ein Mitglied der SPD hingewiesen. Am [...] hat sich der Antragsgegner durch seinen Rechtsanwalt wegen Erkrankung entschuldigt und um Vertagung gebeten. Dem wurde nicht entsprochen.

5. Mit am [...] verkündeten und unter dem [...] begründeten Beschluss hat die Schiedskommission des [...] die Sofortmaßnahme des Antragstellers um drei Monate verlängert und den Antragsgegner aus der Partei ausgeschlossen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt:

Der Antragsgegner habe durch die von der Untersuchungskommission des Antragstellers festgestellten, von der Schiedskommission als authentisch betrachteten Äußerungen gegen die Grundsätze der Partei, vor allem das Gebot der innerparteilichen Solidarität verstoßen. Hinzu kämen die Angaben, die die Vorsitzende des Antragstellers und sein Stellvertretender Vorsitzender in der mündlichen Verhandlung zum Inhalt „direkter Gespräche“ über andere Mitglieder der Partei gemacht hätten. Ferner seien Auftreten und Verhalten des Antragstellers nach Bekanntwerden des Chatverlaufs als ein solcher Verstoß zu betrachten.

a. Die Äußerungen in den Chats mit der Zeugin D. „die werde ich alle abschlachten, ... Der muss echt weg ... Der muss geschlachtet werden ... Klar, alles Arschkriecher ... Ja, das sind verlogene Schweine. Ganz fürchterlich“ zeigten die Verachtung des Antragsgegners gegenüber anderen Mitgliedern und erweckten den Eindruck, in der Politik gehe es rein um persönliche Auseinandersetzungen um jeden Preis. Die Äußerungen in den Chats mit dem Zeugen B. „Ja, die Wixer ... Ja, bittere

Niederlage für den Hinterlader ... Was sagt sein Friseur dann immer zu ihm: darf ich den Stuhl vorschieben?" beleidigten andere Mitglieder der Partei. Die Lästerungen des Antragsgegners über eine Partnerin eines Abgeordneten der Partei im Deutschen Bundestag zeigten ein abwertendes Bild über Frauen im allgemeinen und einen nicht akzeptablen Umgang mit weiblichen Mitgliedern der SPD. Auch Äußerungen in den Chats mit dem Zeugen B. über die Zeugin D. seien eine sexualisierende, ehrabschneidende Äußerung über ein anderes weibliches Mitglied der Partei.

Mit der Untersuchungskommission sei davon auszugehen, dass die Auszüge aus dem Chat-Verlauf trotz der illegalen Ausspähung der Daten durch einen Dritten verwertbar seien. Sie seien nämlich dem Antragsteller anonym zugespielt und in den Medien mehrfach zitiert worden und seien Gegenstand vieler politischer Diskussionen in der Region gewesen.

b. Als weiteren, die erstinstanzliche Entscheidung tragenden Grund hat die [...]schiedskommission angeführt, das Auftreten und Verhalten des Antragstellers nach Bekanntwerden der Chats verstoße im Hinblick auf den mangelnden „Beistands- und Aufklärungswillen“ des Antragsgegners gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität, § 35 Abs. 2 S. 2 OrgStatut. Der Antragsgegner habe seine Pflicht, Schaden von der Partei abzuwenden, schwerwiegend verletzt. Von ihm sei zu erwarten gewesen, dass er nach Bekanntwerden der homophoben und sexistischen Äußerungen dazu Stellung nehme, sich entschuldige und mit den zuständigen Gliederungen der Partei Kontakt aufnehme. Er habe es ferner versäumt, mit der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten.

c. Durch das Verhalten des Antragsgegners sei schwerer Schaden für die Partei entstanden. Das folge vor allem aus der medialen Berichterstattung, die das Bild der SPD erheblich beschädigt habe. Es sei schwer gefallen, andere Mitglieder nach Bekanntwerden der Affäre zu einer weiteren Mitarbeit zu motivieren. Mitglieder, Gliederungen aber auch Führungspersonlichkeiten der SPD seien immer wieder auf die Angelegenheit mit kritischem Blick auf den „Zustand“ der Partei angesprochen worden. Andere politische Parteien hätten die Zusammenarbeit mit der SPD aufgekündigt oder Beschwerde über persönliche Angriffe geführt. Im Hinblick auf die erkannte Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses aus der Partei würdigte die Schiedskommission zugunsten des Antragsgegners auch dessen Verdienste für die Partei.

6. Gegen diesen ihm am [...] zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am [...] Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt und sie unter dem [...] eingegangen am [...] sowie am [...] und weiteren Schriftsätzen zuletzt vom [...] begründet. Sein Mitgliedsbuch hat der Antragsgegner mit der Begründung nicht

vorgelegt, er habe es dem Antragsteller übersandt. Nachdem der Antragsteller den Eingang des Mitgliedsbuchs bestritten hat, hat er die Ausstellung eines Ersatzmitgliedsbuchs beantragt.

Der Antragsgegner hatte zunächst unterstützt von seinem Rechtsanwalt beantragt, seinen der SPD nicht angehörenden Bevollmächtigten als seinen Beistand zuzulassen. Mit Beschluss der Bundesschiedskommission vom [...] auf dessen Gründe verwiesen wird, wurde der Antrag auf Zulassung des Rechtsanwalts M. als Beistand des Antragsgegners zurückgewiesen. Die Anordnung des Antragstellers vom [...] nach der alle Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft ruhen, wurde um weitere 3 Monate verlängert.

Zur Begründung seiner Berufung hat der Antragsgegner im Wesentlichen ausgeführt, er habe nach Bekanntwerden der Vorwürfe die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zurückgewiesen und in einer Stellungnahme gegenüber der Vorsitzenden des Antragstellers dargelegt, er kenne die Grundlagen der Anschuldigungen nicht und könne sich daher auch dazu nicht äußern; ferner habe er vorgeschlagen, sich mit den Beteiligten zusammzusetzen, um die Angelegenheit nicht in der Öffentlichkeit auszutragen und Schaden von der Partei abzuwenden. Darauf habe er keine Rückmeldung erhalten. Vielmehr habe der Antragsteller das Verfahren der Untersuchungskommission eingeleitet.

Ferner hat er ausgeführt, die Echtheit der ihm zugeordneten Chats werde von ihm ebenfalls „ja bestritten“, sie seien keinen Sendeadressen zuzuordnen, offenbar aus dem Zusammenhang, gerissen und gekürzt; taugliche Beweise für die Richtigkeit dieser Behauptungen und Beschuldigungen gebe es nicht. Die „gedoxten Chats“ würden seit einem Jahr von der Antragstellerin zu einer öffentlichen Diffamierungskampagne genutzt. Sie würden nicht von ihm stammen bzw. seien nicht von ihm verfasst worden und gefälscht worden.

Er selbst sei Opfer einer illegalen Datenausspähung, deren Verwertung rechtlich in jeder Hinsicht unzulässig sei. Es liege auch ein Beweiserhebungs- und Bewertungsverbot für die Chatverläufe vor. Im Gegenteil seien Veröffentlichungen über die angeblich von ihm gemachten diskriminierenden Äußerungen strafbar.

Schließlich hat der Antragsgegner u.a. eine zivilgerichtliche Klage gegen die Mitglieder der Untersuchungskommission auf Unterlassung - im Wesentlichen der Behauptung abfälliger Äußerungen des Antragsgegners über andere Mitglieder der Partei - eingereicht und strafbewehrte Unterlassungserklärungen auch von anderen Mandatsträgern der Partei eingefordert. Wegen des weiteren Vorbringens des Antragsgegners wird auf die Schriftsätze zur Berufungsbegründung Bezug genommen.

Der Antragsgegner, begehrt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des [...] vom [...] aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat sich zur Erwidern im Wesentlichen der Entscheidung der [...]schiedskommission angeschlossen und seine Begründung des Ausschlussantrags wiederholt. Im Übrigen sei die Berufung unzulässig, weil der Antragsgegner sein Mitgliedsbuch nicht vorgelegt habe. Schließlich habe der Antragsgegner - was dieser bestreitet - einen früheren Mitarbeiter zu bedrängen versucht, Chatverläufe anderer Mandats- und Funktionsträger der Partei der Öffentlichkeit zuzuspielen, um von sich abzulenken.

## II.

Die Berufung des Antragsgegners ist- ihre Zulässigkeit unterstellt (1.) - unbegründet (2).

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis - beruhend auf einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefassten Grundsatzbeschluss - im schriftlichen Verfahren entscheiden. Der zu beurteilende Sachverhalt ist, soweit für die Entscheidung der Bundesschiedskommission erheblich, geklärt (vgl. u.a. BSK, Entsch. v. 20.3.2018 - 7/2017/P m.w.N.).

1. Die Berufung des Antragsgegners ist an sich statthaft und fristgemäß eingelegt und begründet worden (§ 26 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO).

Da die Berufung jedenfalls unbegründet ist (vgl. 2.), kann die Bundesschiedskommission in diesem Einzelfall offenlassen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO gewahrt ist. Der Antragsgegner behauptet insofern, sein Mitgliedsbuch an den Antragsteller übersandt zu haben und hat diese Behauptung unter Beweis gestellt. Das Mitgliedsbuch ist aber weder beim Antragsteller oder dessen Bezirksschiedskommission noch bei der Bundesschiedskommission eingegangen.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO muss, legt ein Antragsgegner oder eine Antragsgegnerin gegen eine auf Ausschluss aus der Partei lautende Entscheidung Berufung ein, sein oder ihr Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission - im Streitfall bei der Bundesschiedskommission -

eingegangen sein. Insoweit gilt, dass das Mitglied, um dessen Ausschluss es geht, darlegen und beweisen muss, dass diese Zulässigkeitsvoraussetzung gewahrt ist.

Fehlt es daran, ist die eingelegte Berufung - nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission - unzulässig (u.a. BSK, Entsch. vom 29.11.2002- 7/2002/P -). Die Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO stellt nach der bisherigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission keine bloße „Förmelei“ dar. Vielmehr solle - in Fällen, in denen bereits eine erstinstanzliche, den Parteiausschluss anordnende Entscheidung vorliegt - verhindert werden, dass jemand unter Berufung auf die durch das Mitgliedsbuch belegte Mitgliedschaft weiterhin Mitgliedschaftsrechte ausüben könne. Im Übrigen diene dieses Erfordernis dazu, gerade im Falle des Ausschlusses sicherzustellen, dass das im Eigentum der Partei stehende Buch - wird eine solche Entscheidung bestätigt - nicht weiter verwendet werden könne (BSK, Entscheidung vom 08.05.2006 - 3/2006/P-).

Ob an dem tradierten Sinn und Zweck der Zulässigkeitsvoraussetzung und der vorgenannten Interpretation der Regelung in den Zeiten der Digitalisierung und der Datenverarbeitung von Mitgliedern (vgl. § 5a OrgStatut) und der Abrufbarkeit von personenbezogenen Mitgliedschaftsverhältnissen sowie angesichts des relativ geringen materiellen Wertes des Mitgliedsbuches weiterhin festzuhalten ist, ist auch eine Entscheidung des Statutengebers der diese Regelung abändern kann (vgl. dazu § 37 Abs. 1 S. 2 OrgStatut). Die Bundesschiedskommission kann die Frage, ob die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO angesichts der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles erfüllt ist, offenlassen, denn sie ist für den Ausgang des Berufungsverfahrens nicht entscheidungserheblich.

2. Die Berufung des Antragstellers ist unbegründet. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission ist der Antragsgegner nach § 35 Abs. 3, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 OrgStatut aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei, insbesondere das Gebot der innerparteilichen Solidarität, verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Diese Maßnahme steht mit dem Parteiengesetz (§ 10 Abs. 4 PartG) in Einklang, das eine solche Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen, die die SPD in § 35 Abs. 3 in ihr Organisationsstatut übernommen hat, ausdrücklich zulässt.

a. Auf den Ausschluss eines Mitgliedes kann nach § 35 Abs. 3 OrgStatut nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere auch, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut). Dieses Gebot bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder der SPD sich in politischer Verbundenheit gegenseitig achten, helfen und Rücksicht aufeinander nehmen (Entsch. der BSK v. 4. Mai 2016 - 10/2015/P m.w.N.). Der Begriff der „Ordnung“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 OrgStatut) umfasst die Gesamtheit der

Regeln, die das Verhalten der Mitglieder zur Erreichung der politischen Ziele der Partei wesentlich bestimmen (u.a. BSK, Entsch. v. 02.04.2004 - 1/2004/P -). Auch ungeschriebene Regeln für ein geordnetes Parteileben werden hierdurch umfasst. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden innerparteilichen Solidaritätspflichten gegenüber der Partei (BSK, Entscheidung v. 20.3.2018- 7/2017/P-m.w.N.). Insoweit kommt es zu tatbestandlichen Überschneidungen mit § 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut).

Zu den Grundsätzen der SPD gehört nach dem Hamburger Programm von 2015 (S. 14 und 16) - unter anderem -

„Wir streben eine Gesellschaft der Freien und Gleichen an, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit in Freiheit entfalten kann, ohne die Würde und Freiheit anderer zu verletzen. Wir widersetzen uns jeder Form der Diskriminierung.“

„Solidarität bedeutet wechselseitige Verbundenheit, Zusammengehörigkeit und Hilfe. Sie ist die Bereitschaft der Menschen, füreinander einzustehen und sich gegenseitig zu helfen.“

b. Gemessen an diesen Maßstäben, hat der Antragsgegner nach dem maßgeblichen Gegenstand der Entscheidungsfindung (vgl. näher § 13 Abs. 1 Satz I SchiedsO) mit seinem Verhalten nach dem Bekanntwerden der genannten Äußerungen in den Chatverläufen gegen die Grundsätze bzw. die Ordnung der Partei, insbesondere gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität (§ 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut) verstoßen, weil er sich nicht angemessen um Schadensbegrenzung, Distanzierung oder gar Entschuldigung bemüht hat, sondern zugelassen hat, dass seine Partei beträchtlichen Schaden durch eine wochen- und monatelange Auseinandersetzung genommen hat (vgl. näher bb.). Ob der Antragsgegner die aus den Chat-Ausdrücken ersichtlichen Äußerungen tatsächlich abgegeben und damit erheblich gegen die Grundsätze der SPD verstoßen hat, bedarf keiner abschließenden Entscheidung und kann von der Bundesschiedskommission offen gelassen werden (vgl. näher aa.), weil das Verhalten des Antragsgegners nach Bekanntwerden der Äußerungen ein selbstständig tragender Grund für die Annahme einer Verletzung der Grundsätze der Partei ist.

aa. Ob der Antragsgegner die ihm vorgehaltenen Äußerungen aus Chat-Verläufen - die durchaus das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lassen könnten - tatsächlich abgegeben hat und sie authentisch sind, ist bislang nicht abschließend geklärt.

Der Antragsgegner bestreitet mittlerweile, dass sie von ihm stammen. So hat er mit Schriftsatz vom [...] behauptet, die Chats seien nicht von ihm „verfasst“ und „gefälscht worden“. Das hat er allerdings nicht immer mit der gebotenen Klarheit getan. Sein Vorgehen seit Bekanntwerden der angeblichen Chats zeigt vielmehr, dass er anfangs einer eindeutigen Beantwortung ausgewichen ist, sondern geglaubt hat, sich auf die

Illegalität der Beschaffung und die aus seiner Sicht daraus folgende Unverwertbarkeit der publizierten angeblichen Chatverläufe stützen zu können. Nichts hätte indessen näher gelegen, mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der angeblichen Äußerungen mit der nötigen Bestimmtheit zu erklären, die Äußerungen seien nicht durch ihn gefallen. Dann hätte sich die Beharrung auf der rechtlichen Unzulässigkeit der Vorwürfe erübrigt. Daran fehlt es indessen.

Es fällt auch auf, dass er die Aufzeichnungen der Chatverläufe - im Grundsatz verständlicherweise - auf Anraten der Strafverfolgungsbehörden gelöscht haben will. Er räumt dabei ein, dass ein solches Anraten des BKA und LKA nicht schriftlich, sondern lediglich telefonisch erfolgt sei. Nicht auf Antrieb einsichtig ist indessen, dass er die Chatverläufe vor der Löschung (auf dem Server des Messengerdienstes) davor nicht wenigstens cursorisch durchgesehen haben und sich ein Bild über die gespeicherten Inhalte gemacht haben soll. Näher würde liegen, vor einer Löschung von Inhalten zu prüfen, ob sie noch von Bedeutung sein können und - an anderer lokaler Stelle - weiter archiviert werden sollten. Solche Überlegungen wären dann aber zeitnah zur Entstehung der öffentlichen Debatte angestellt worden und hätten dem Antragsgegner ermöglicht, sich klar zur Authentizität zu erklären. Das ist nicht geschehen. Ob ihm in dem Vorbringen gefolgt werden könnte, er kenne den Inhalt der ihm vorgehaltenen Chatverläufe nicht, ist zweifelhaft. Der Antragsgegner hat nämlich in einer Stellungnahme gegenüber den Medien Anfang [...] - wie die regionale Presse am [...] berichtet hat - wörtlich erklärt, er habe sich „ein Bild von den verbreiteten Informationen gemacht“, das sei nichts Aktuelles, sondern einige Jahre alt.

Die Äußerungen, die der Antragsgegner möglicherweise abgegeben hat, wären allerdings zunächst in privaten, der Öffentlichkeit verborgenen und damit das Ansehen einer politischen Partei zunächst nicht beeinträchtigenden Kommunikationsbeziehung erfolgt. Falls sich der Antragsgegner in den von der Antragstellerin in Bezug genommenen Chatverläufen wie dargestellt geäußert haben sollte, musste er nicht damit rechnen, dass sie illegal ausspioniert und der Öffentlichkeit auf welchen Wegen auch immer zur Verfügung gestellt werden.

Es bedarf auch keiner Klärung der nicht von vornherein eindeutig zu beantwortenden Frage der Verwertbarkeit der Chatverlaufsauszüge. Der Antragsgegner berücksichtigt allerdings insoweit nicht, dass bei Chat-Verläufen, die rechtswidrig erlangt worden sind (u.a. § 202a StGB Ausspähen von Daten), bei ihrer Verwertung durch Dritte, die für die Art und Weise der Beschaffung keine Verantwortung tragen, keineswegs von vornherein automatisch ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen wäre. Es ist vielmehr eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. BGH, NJW 2018, 2883 zur Verwertbarkeit illegaler Dashcam-Aufnahmen; BGH, GRUR 1982, 181 zur Verwertung illegal gefertigter Tonbandaufnahmen; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2019, 615 zur Verwertung illegal beschaffter Chats, siehe auch OLG Oldenburg, Beschluss vom 13.2.2020 - 13 U 232/19 -, S. 4 ff.).

bb. Die Entscheidung der [...]schiedskommission erweist sich jedoch aus einem anderen, von ihr gleichfalls in den Gründen der angegriffenen Entscheidung aufgeführten Grund (vgl. Entscheidungsabdruck S. 7 ff.), auf den die Bundesschiedskommission ausdrücklich mit einem Hinweis aufmerksam gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, als richtig. Der Antragsgegner hat nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung auch der Bundesschiedskommission mit seinem Verhalten nach dem Bekanntwerden der genannten Äußerungen in den Chatverläufen gegen die Grundsätze bzw. die Ordnung der Partei, insbesondere gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität (§ 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut) verstoßen. Der Antragsgegner hat sich - nach Publikation des Chatverlaufs - in keiner auch nur im Ansatz angemessenen Weise um Schadensbegrenzung, Distanzierung oder gar Entschuldigung bemüht, sondern es sehenden Auges zugelassen, dass seine Partei, die ihm besondere politische Verantwortung übertragen hat, beträchtlichen Schaden durch eine wochen- und monatelange Auseinandersetzung genommen hat.

Gegen die Grundsätze der SPD verstößt, wie bereits ausgeführt, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut). Solidarität als Grundprinzip der Zusammengehörigkeit der Mitglieder der SPD verlangt wechselseitige Verbundenheit, Eintreten füreinander, Zusammengehörigkeit und gegenseitige Hilfe. Hieraus folgt das dann, wenn Schaden entstanden ist oder droht, den Einsatz zu seiner Verhinderung, seiner Begrenzung oder Minderung oder seiner Beseitigung. Das ist unabhängig davon, ob der Schaden von dem Mitglied - in einem vergleichbar verantwortungsvollen Status wie dem des Antragsgegners - schuldhaft verursacht worden ist. Wer es unterlässt mitzuwirken, eine von ihm verursachte oder auch nur eine ihm in der Öffentlichkeit zugerechnete Gefahr oder einen ihm auch nur mittelbar zuzurechnenden Nachteil abzuwenden oder zu vermindern oder einen Schaden - zuweilen allein schon durch das schlichte Bekenntnis eines Fehlers und die Bitte um Nachsicht für sein Unterlaufen - zu begrenzen oder wiedergutzumachen, verletzt das Gebot der innerparteilichen Solidarität. Dabei gilt für den Maßstab der innerparteilichen Solidarität: Je bedeutender und herausgehobener die einem Mitglied übertragenen Funktionen der Partei sind, desto eher und nachhaltiger darf von ihm erwartet werden, diesen Anforderungen gerecht zu werden und die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, Schaden von der Partei abzuwenden.

Das ist ein allgemeiner mitgliedschaftsrechtlicher Grundsatz. Zu den Pflichten des Mitglieds eines Verbandes gehört die Treuepflicht. Die innerverbandliche Loyalität gebietet es, die Zwecke des Verbandes aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was der Erreichung des Verbandszwecks oder dem Ansehen des Verbandes schaden kann. Dabei richtet sich das Maß des von dem Mitglied eines Verbandes zu erwartenden Verhaltens auch nach dem Status, den es im Verband innehat (Reichert/Wagner, Verbands- und Vereinsrecht, 14. Aufl., Rn. 908 ff. m.w.N.; MünchKomm, BGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, § 38 Rn. 29 ff.; BeckOK, Schöpflin, 53.Ed., § 38 Rn. 27). Das gilt auch für die SPD als politische Partei, die als Verein organisiert ist.

Diese Solidarität hat der Antragsgegner nach den Umständen des Falles in besonderem Maße vermissen lassen.

Der gravierende Vorwurf, der gegen den Antragsgegner zu erheben ist, ist das er nach der Veröffentlichung der Chats ab [...] nicht alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen hat, sich von solchen Äußerungen klar zu distanzieren, redliches Bedauern auszudrücken und Korrekturen zu geloben. Das stellt eine schwere Verletzung der Grundsätze der SPD dar und hat erst zu dem gewichtigen Schaden einer monatelangen, bis heute andauernden öffentlichen Auseinandersetzung um ihn und etwaige innerparteiliche Auseinandersetzungen geführt.

Der Antragsgegner behauptet zwar, er habe sich nach dem Bekanntwerden der angeblichen Chatverläufe um ein Gespräch mit Verantwortlichen der Partei zur Schadensbegrenzung bemüht. Das zeigt jedoch allein, dass er sich dieser Obliegenheit bewusst war, also es vorsätzlich unterlassen hat, ihr nachzukommen. In der Sache ist er deren Erfüllung nämlich in jeder Hinsicht schuldig geblieben.

Das folgt zunächst daraus, dass er bereits Anfang [...] - als politisch erfahrener Mensch die Brisanz des Bekanntwerdens der Chatverläufe und der ihm zu Recht oder zu Unrecht zugeschriebenen Inhalte erkennen konnte und noch am [...] nicht mehr als eine vermeintlich beschwichtigende Erklärung gefunden hat, es seien „alte“ Sachen. Sodann hat er auf die Aufforderung der Vorsitzenden des Antragstellers trotz ihrer Dringlichkeit zunächst um Aufschub gebeten und sich dann - und die, folgende Zeit geradezu stereotyp - auf den Hinweis der Illegalität der Beschaffung der angeblichen Chatverläufe und seine angebliche Unkenntnis der Inhalte berufen. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang damit hat er, wie sich aus Publikationen der regionalen Medien vom [...] ergibt, öffentlich lediglich erklärt, die veröffentlichten Chatverläufe seien „Fragmente“ und „unvollständig“. Eine klare und solidarische Verteidigung der Interessen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sieht anders aus.

Schließlich hat der Antragsgegner noch in der [...] Medien gegenüber erklärt - oder ist der als ihm zugeordneten Erklärung jedenfalls nicht entgegengetreten -, er müsse sich erst einmal einen „Überblick über das Material“ verschaffen ([...]), womit er ja schon Anfang [...] befasst gewesen sein will.

Sodann hat der Antragsgegner der Aufforderung des [...] sich von den angeblichen Äußerungen zu distanzieren, keine Folge geleistet. Von Äußerungen, die einem zugeschrieben werden, kann man sich auch dann distanzieren, wenn man der redlichen Überzeugung sein sollte, sie gar nicht abgegeben zu haben. Alles andere als den Eindruck einer klaren Missbilligung des Inhalts der Chats hat der Antragsgegner dann dadurch erzeugt, dass er - noch dazu ohne jede Erläuterung und Rechtfertigung - dem Distanzierungsbeschluss des Unterbezirksvorstands nicht beigetreten ist, sondern nicht mitgestimmt hat.

Weiter gilt: Die Arbeiten der Untersuchungskommission hat der Antragsgegner nicht - schon gar nicht konstruktiv - begleitet. Die Einrichtung einer Untersuchungskommission ist das von den Statuten der Partei vorgesehene (33 Abs. 1 OrgStatut, §§ 22 ff. SchiedsO) sachgerechte Instrument, den Sachverhalt eines

möglichen Fehlverhaltens durch ein von den exekutiven Organen der Partei getrenntes Gremium nachzugehen. Eine solche Untersuchungskommission hat zwar bei ihrem Vorgehen das Verfahren einer Schiedskommission zu beachten; wie sich aus den Statuten der Partei ergibt, müssen ihre Mitglieder aber nicht unabhängig sein, auch wenn keinerlei Anlass für den Antragsgegner besteht, von „Parteijuristen“ zu sprechen und - rechtlich abwegig und kennzeichnend für das unsolidarische Verhalten des Antragsgegners - zu versuchen, die ihr Ehrenamt wahrnehmenden Mitglieder der Untersuchungskommission vor staatlichen Gerichten wegen des Ergebnisses ihrer Ermittlungen zu verklagen.

Die Untersuchungskommission [...] hat dem Antragsgegner sodann Gelegenheit gegeben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sie hat ihn am [...] zu einem Gespräch am [...] und zu einem Gespräch am [...] eingeladen, ohne dass den Einladungen irgendeine Hinweise zu entnehmen gewesen wären, es gehe der Untersuchungskommission nicht um eine sachliche und angemessene Aufklärung des Geschehens und der Reaktionsmöglichkeiten darauf.

Letztlich: Nicht einmal der Bitte des [...] der Partei in einem Presseinterview vom [...] um Aufklärung, die ausdrücklich mit dem Zusatz verbunden war, er wolle nicht vorschnell den Stab über jemanden brechen, ist der Antragsgegner nicht nachgekommen.

Wenn er von all diesen Angeboten keinen Gebrauch gemacht hat, sondern sich lediglich darauf berufen hat, er wisse nicht, worum es geht, er kenne die Chatverläufe nicht, begründet dies nach Überzeugung auch der Bundesschiedskommission eine objektiv schwer wiegende Verletzung des Gebots der innerparteilichen Solidarität.

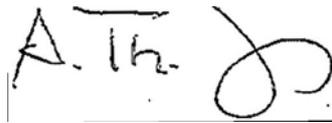
c. Durch das Verhalten des Antragsgegners ist der Partei schwerer Schaden entstanden.

Der Schaden, um den es in § 35 Abs. 3 Satz I OrgStatut geht, setzt keine nachgewiesenen Einbußen materieller Art oder in Bezug auf Wählerstimmen voraus, sondern kann auch in einer Schädigung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen (BGH, Urteil vom 14.3. 1994 - II ZR 99/93 -, NJW 1994, 2610, juris Rn. 27). Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu würdigen (vgl. u.a. Entsch. der BSK v. 4.5.2016-10/2015/P- m.w.N.).

Dass aus dem Verhalten des Antragsgegners nach dem Bekanntwerden des „Doxing“ schwerer Schaden für die Partei entstanden ist - öffentliche und ständig wiederholte Zweifel in Medien an der Redlichkeit, Offenheit und Sachbezogenheit der innerparteilichen Debatten, Scham von Mitgliedern und Funktionsträger über das Geschehene und Abwendung von dem Einsatz für die Partei, eine nachhaltige Beeinträchtigung des öffentlichen Ansehens der Partei - ist evident und aus den zahlreichen Veröffentlichungen verschiedener Medien erkennbar.

d. Es ist nicht zu beanstanden, dass die erstinstanzliche Schiedskommission auf den Ausschluss aus der Partei erkannt hat. Auf der Rechtsfolgenseite regelt § 35 Abs. 2 OrgStatut verschiedene Arten zulässige Ordnungsmaßnahmen. Der Ausschluss bedarf einer Abwägungsentscheidung. Diesen Anforderungen wird die angegriffene Entscheidung (S. 9 f.) gerecht. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Mit Zustellung dieser Entscheidung wird der Parteiausschluss endgültig wirksam.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'A. Th.' followed by a stylized, cursive signature.

(A. Thorsten Jobs)